

Umsetzung des Infrastrukturvermögens in Rheinland-Pfalz

Regionales Umsetzungskonzept im Landkreis Vulkaneifel

I. Vorspann

1. Grundlagen

Der Deutsche Bundestag hat im März 2025 über den Beschluss eines neuen Art. 143 h Grundgesetz (GG) dem Bund die Einrichtung eines Sondervermögens „Infrastruktur und Klimaneutralität“ in Höhe von 500 Mrd. € ermöglicht. Nach Art. 143 h Abs. 2 GG stehen den Ländern 20 % dieser Summe, mithin 100 Mrd. € zu.

Im Oktober 2025 ist sodann das (Bundes-)Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz - LuKIFG) in Kraft getreten. Demnach erhält Rheinland-Pfalz 4,8457 % des Länderanteils am o. g. Sondervermögen, also 4,8457 Mrd. €.

Das Bundesgesetz hat eine Konkretisierung in einer *„Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen ‘Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)’“* erfahren. Die Verwaltungsvereinbarung enthält u. a. Konkretisierungen mit Blick auf förderfähige Investitionsvorhaben sowie die Sicherstellung einer zweckentsprechenden Mittelverwendung.

Am 6. November 2025 wurde auf Landesebene eine *„Gemeinsame Erklärung der Landesregierung Rheinland-Pfalz und der Kommunalen Spitzenverbände zur Umsetzung des Sondervermögens“* veröffentlicht. Von besonderem Interesse sind die Ausführungen zu Investitionsschwerpunkten und zur Verteilung der Mittel im Landkreisbereich, dazu weiter unten.

Schließlich ist am 19. Februar 2026 das Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan) in Kraft getreten. Das Sondervermögen wird demnach in eine Förderlinie Land (1,93828 Mrd. €) sowie in eine Förderlinie Kommunen (2,90742 Mrd. €) unterteilt, wobei die Förderlinie Kommunen durch Landesmittel um weitere 600 Mio. € auf 3,50742 Mrd. € aufgestockt wird. Die Mittel in der Förderlinie Kommunen werden zu 90 % nach Einwohnerzahl sowie zu 10 % nach Finanzschwäche zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen in Form sog.

Regionalbudgets aufgeteilt. Auf den Landkreis Vulkaneifel entfällt ein Regionalbudget in Höhe von 52.379.340 €.

2. Investitionsbegriff

Investitionsmaßnahmen können aus dem Sondervermögen finanziert werden, wenn sie nach dem 01.01.2025 begonnen, vor dem 31.12.2036 erstmals bewilligt und bis spätestens 31.12.2042 vollständig abgenommen wurden und vollständig abgeschlossen sind. Bis 31.12.2029 soll mindestens ein Drittel der Mittel des Gesamtvolumens gebunden sein.

Investitionen sind nach dem LGRP-Plan Maßnahmen, die der Schaffung, Verbesserung oder der Erweiterung öffentlicher Vermögensgegenstände dienen. Als Beispiele, was darunter zu verstehen ist, werden aufgeführt u. a. der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, die Planung, Neu-, Aus-, Umbau und Sanierung baulicher Anlagen und der Erwerb beweglicher Sachen, soweit diese nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst sind. Darüber hinaus werden der Erwerb dauerhafter Rechte und zeitlich begrenzter Nutzungsrechte im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung digitaler Verfahren als Investitionen definiert. Förderfähig, wenn auch nur bis zur Höhe von 50 % der Gesamtmaßnahme, sind auch Begleit- und Folgemaßnahmen in Zusammenhang mit der Investition. Dagegen nicht förderfähig sind Personal- und Verwaltungsausgaben, laufende Ausgaben sowie die Ablösung von Schulden. Programmdurchführungsausgaben sind förderfähig, sofern es sich um eine Digitalisierungsmaßnahme nach Maßgabe der oben erwähnten Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern handelt.

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 250.000 €. Ausnahmsweise 50.000 € Mindestinvestitionsvolumen gelten bei den erwähnten Programmdurchführungsausgaben.

Das Landesgesetz kennt die Vollfinanzierung, die Kofinanzierung und die Kombiförderung von Investitionsmaßnahmen. Eine Förderung zu 100 % (Vollfinanzierung) ist zulässig. Zulässige Kofinanzierung liegt vor, wenn EU, Bund oder sonstige Dritte die Maßnahme ebenfalls fördern. Nicht möglich ist dagegen die Kofinanzierung bei Förderprogrammen des Landes. Kombiförderung meint die Förderung voneinander abgrenzbarer und eigenständiger Maßnahmen, die allerdings einem einheitlichen Investitionsziel dienen. Es ist zulässig, dass in diesen Fällen das Sondervermögen sich auf die Förderung eigeständiger Maßnahmen beschränkt, während die weiteren Maßnahmen aus anderen Förderprogrammen unterstützt werden können.

3. Anforderungen an das regionale Umsetzungskonzept

Landkreise und kreisfreie Städte haben regionale Umsetzungskonzepte zu erstellen. Dabei sind die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie die Auswirkungen des demografischen Wandels zu berücksichtigen. Im Rahmen der Erstellung des regionalen Umsetzungskonzepts hat

der Landkreis zudem eine Abstimmung über die Verwendung seines Regionalbudgets insbesondere mit den kreisangehörigen Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten durchzuführen. Das Ergebnis der Abstimmung ist zu dokumentieren.

Die Landkreise müssen bis 15. März 2026, spätestens jedoch sechs Monate nach Inkrafttreten des LGRP-Plans darlegen, wie die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie und die Anforderungen des demografischen Wandels im regionalen Umsetzungskonzept berücksichtigt werden.

4. Abstimmung mit dem kreisangehörigen Raum / Dokumentation der Abstimmung

Der Landkreis Vulkaneifel hat das vorliegende regionale Umsetzungskonzept mit den kreisangehörigen Verbandsgemeinden in mehreren Bürgermeisterdienstbesprechungen erarbeitet und in einer gemeinsamen Besprechung am 29.01.2026 einvernehmlich final abgestimmt.

In der **Anlage 1** ist das Protokoll der Besprechung vom 29.01.2026 zur Dokumentation des Abstimmungsprozesses enthalten.

II. Regionales Umsetzungskonzept im Einzelnen

1. Verhältnis regionales Umsetzungskonzept zu Bundes- und Landesvorgaben

Der Landkreis hat zu bestätigen, dass Anträge seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) auf Bewilligung von Mitteln aus der Förderlinie Kommunen dem regionalen Umsetzungskonzept entsprechen. Das regionale Umsetzungskonzept beruht auf den oben erwähnten Bundes- und Landesvorgaben und setzt diese um.

2. Investitionsschwerpunkte

Zweck des Sondervermögens ist die Finanzierung von Investitionen in Infrastruktureinrichtungen, die der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben in Rheinland-Pfalz dienen. Zwar werden explizit der Bevölkerungsschutz, die Verkehrsinfrastruktur, die Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur, die Energie- und Wärmeinfrastruktur, die Betreuungsinfrastruktur, die Wissenschaftsinfrastruktur, Forschung und Entwicklung sowie abschließend die Digitalisierung als mögliche Förderbereiche benannt. Die Aufzählung ist indes nicht als abschließend zu verstehen.

Die oben erwähnte „Gemeinsame Erklärung der Landesregierung Rheinland-Pfalz und der Kommunalen Spitzenverbände zur Umsetzung des Sondervermögens“ hat sich mit der Frage

befasst, welche inhaltlichen Investitionsschwerpunkte auf kommunaler Ebene gebildet werden sollten. Dazu finden sich u. a. folgender Hinweis:

„(...) Das bedeutet, dass eine Konzentration auf wesentliche Investitionsschwerpunkte verabredet ist, die in den Bereichen Bildungs- und Verkehrsinfrastruktur, wirtschaftliche Entwicklung und Mobilität liegen und die Wachstumsimpulse setzen sowie dem Klimaschutz dienen. Mit gezielten Investitionen in Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen, in Straßen und Brücken, in eine ÖPNV-Infrastruktur, in eine kommunale Energie- und Wärmeversorgung und in eine zukunftsgerichtete Orts-, Stadt- und Wirtschaftsentwicklung sollen Zukunftschancen für alle Regionen in unserem Land geschaffen werden.“

Für den Landkreis Vulkaneifel wird als Investitionsschwerpunkt der Bereich Bildung festgelegt.

Hierunter sind Investitionen in Kindertagesstätten und Schulen zu verstehen. Daneben sind auch Investitionen in andere Bereiche der o.g. *„Gemeinsame Erklärung der Landesregierung Rheinland-Pfalz und der Kommunalen Spitzenverbände zur Umsetzung des Sondervermögens“* möglich.

Für den Landkreis Vulkaneifel wird weiterhin festgelegt, dass 1/3 des Sondervermögens für den Ausbau von Kindertagesstätten verwendet wird.

Insbesondere im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder werden kreisweit in der kommenden Dekade Investitionen in die Gebäudeinfrastrukturen erwartet. Dies vor dem Hintergrund gestiegener Standards, Ausweitung der Betreuungszeiten und Ansprüche an den Aufenthalt der zu betreuenden Kinder. Die erwarteten Investitionen stellen sowohl für den Landkreis, als auch die kreisangehörigen Gemeinden erhebliche finanzielle Herausforderungen dar.

Das Infrastruktursondervermögen soll dafür eingesetzt werden, die Ortsgemeinden bei der Umsetzung dieser Pflichtaufgabe zu entlasten.

Aus diesem Grund haben sich im Zuge des Abstimmungsprozesses der Landkreis und seine hauptamtlich geführten kommunalen Gebietskörperschaften darauf verständigt, 1/3 oder 17.459.780 € des Regionalbudgets in den Förderbereich „Kindertagesstätten“ zu investieren. Der angestrebte Anteil des Regionalbudgets für den Förderbereich Kindertagesstätten setzt sich zusammen aus einem Kreisanteil des Budgets i.H.v. 8.729.890 €, sowie einem Anteil der Verbandsgemeinden von 8.729.890 €.

Die Umsetzung der Kitainitiative wird in **Anlage 2** näher beschrieben.

3. Verteilung der Investitionsmittel im Landkreis

Für die Verteilung des Regionalbudgets innerhalb des Landkreises soll nach der „*Gemeinsame Erklärung der Landesregierung Rheinland-Pfalz und der Kommunalen Spitzenverbände zur Umsetzung des Sondervermögens*“ ein Richtwert von einem Drittel (Landkreis) zu zwei Dritteln (kreisangehöriger Raum) gelten. Die Verteilung der Mittel innerhalb des kreisangehörigen Raums soll auf Grundlage der Einwohnerzahlen und damit nicht nach Finanzschwäche erfolgen. Durch Bezugnahme auf die „*Gemeinsame Erklärung der Landesregierung Rheinland-Pfalz und der Kommunalen Spitzenverbände zur Umsetzung des Sondervermögens*“ hat die Mittelverteilung im Landkreisbereich indirekt Eingang in die Gesetzesbegründung gefunden (vgl. S. 34 und 39 der Gesetzesbegründung).

Für den Landkreis Vulkaneifel bedeutet dies konkret: Ein Drittel der Mittel verbleibt beim Landkreis. Die verbliebenen zwei Drittel werden auf Grundlage der Einwohnerzahlen zunächst auf die hauptamtlich geführten kreisangehörigen Kommunen aufgeteilt. Die maßgeblichen Einwohnerzahlen ergeben sich dabei nach EWOIS aus dem Schnitt der Einwohnerzahlen jeweils am 30.06.2023, 30.06.2024 und 30.06.2025. Dieser Drei-Jahres-Schnitt lag auch der Bildung der Regionalbudgets von Landkreisen und kreisfreien Städten zugrunde.

Dementsprechend werden die Mittel wie folgt auf die kommunalen Gebietskörperschaften verteilt:

- Landkreis Vulkaneifel: 17.459.780 €
- Verbandsgemeinde Gerolstein mit Ortsgemeinden: 17.691.301,77 €
- Verbandsgemeinde Daun mit Ortsgemeinden: 13.127.256,49 €
- Verbandsgemeinde Kelberg mit Ortsgemeinden: 4.101.001,74 €

Es handelt sich dabei um Richtwerte. Dies bedeutet, dass Anpassungen an dieser Aufteilung im zumindest geringen Umfang möglich sein sollen, um z. B. Vollfinanzierungen aus dem Sondervermögen zu ermöglichen.

Sofern die Verbandsgemeinde mit ihren Ortsgemeinden oder eine verbandsfreie Gemeinde ihre Mittel nicht auszuschöpfen vermag, werden diese über eine Anpassung des Umsetzungskonzeptes innerhalb des kreisangehörigen Raums neu verteilt.

4. Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)

Bei Anträgen von Zweckverbänden gemäß § 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) hat eine vorherige Abstimmung unter allen Beteiligten über die Aufteilung des Budgets zu erfolgen. Sofern bei nicht kreis- oder ebenenübergreifenden Zweckverbänden eine Verständigung nicht vorliegt, wird die Aufteilung auf die dem

Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften anteilig nach der o. g. Einwohnerzahl vorgenommen.

5. Alternative Finanzierungsmodelle

Möglich sind auch alternative Finanzierungsmodelle in Zusammenarbeit mit Sparkassen oder privaten Partnern. Diese können insbesondere zur Prüfung sein, sofern die Investitionen nicht nur dem Ausbau oder Erhalt der Infrastruktur bzw. der Klimaneutralität dienen, sondern darüber hinaus auch Rentabilitäts Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

6. Einsatz der Investitionsmittel unter Berücksichtigung demografischer Veränderungen

Nach Vorgabe sowohl des LuKIFG als auch des LGRP-Plan hat der Einsatz der Mittel aus dem Sondervermögen auch unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen zu erfolgen. Maßnahmen, bei denen absehbar ist, dass sie aufgrund rückläufiger Bevölkerung oder anderer struktureller Änderungen langfristig nicht bedarfsgerecht genutzt werden können, sollen nicht gefördert werden.

7. Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie

Die Investitionsvorhaben haben auch die Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zu berücksichtigen. Schlüsselindikatoren, die eine Zielerreichung messen sollen, liegen u. a. in der Begrenzung der Armut, einem längeren gesunden Leben, der Erhaltung einer gesunden Umwelt, der kontinuierlichen Verbesserung von Bildung und Qualifikation, der Ressourcenschonung, der Schaffung guter Investitionsbedingungen, dem Ausbau der Mobilität bei gleichzeitiger Schonung der Umwelt.

Der Landkreis Vulkaneifel hat sich für die oben erwähnten Investitionsschwerpunkte entschieden. Ziel ist nicht die Investition als Selbstzweck, sondern der zukunftsfähigen, bedarfsgerechten Ausgestaltung der Kindergartenlandschaft, um auch in den kommenden Jahren den rechtlichen Anforderungen an die Kindertagesstätten zu genügen und attraktiver Wohnstandort, gerade für junge Familien, zu bleiben.

Das Infrastruktursondervermögen stärkt darüber hinaus die in Kreis- und Verbandsgemeindeträgerschaft befindlichen Grund- und weiterführenden Schulen, damit diese zukunftsfähig ausgerichtet werden können und auch kommenden Generationen adäquate Bildungsangebote zur Verfügung stehen.

8. Angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vor Antragstellung

- hierzu ist das Land noch in Abstimmung mit dem Bund –

9. Zeitliche Dauer des regionalen Umsetzungskonzepts

Das regionale Umsetzungskonzept wird über die Dauer der Laufzeit des Gesetzes beschlossen. Eine Evaluation mit einer daraus resultierenden Fortschreibung soll im Jahr nach der nächsten Kommunalwahl, also 2030, erfolgen, sofern keine besonderen Umstände eine vorherige Evaluation erforderlich machen. Die Evaluation ist durch die Kreisverwaltung in Abstimmung mit den Verwaltungen der Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden und großen kreisangehörigen Städten im Landkreis vorzunehmen. Nach den Vorgaben des Landes können regionale Umsetzungskonzepte fortgeschrieben werden, daher bleiben vorherige Anpassungen davon unbeschadet jederzeit möglich.

Anlagen:

Anlage 1: Protokoll der Besprechung vom 29.01.2026

Anlage 2. Umsetzung der Kitainitiative im Landkreis Vulkaneifel

Die im Text erwähnten Gesetzestexte und Vorschriften können hier eingesehen werden:

(Stand 26.02.2026)

LuKIFG (Bund):

<https://www.gesetze-im-internet.de/lukifg/BJNR0F60A0025.html>

VV LuKIFG:

https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Oeffentliche-Finanzen/SVIK/vv-lukifg.pdf%3F__blob%3DpublicationFile%26v%3D2&ved=2ahUKewjf5MLr_aSAxVP3wIHHRGqJ_8QFnoECBsQAQ&usq=AOvVaw0CGZ_ZvHHib1wzAnRHmZan

Gemeinsame Erklärung der Landesregierung und der Spitzenverbände:

<https://open.rlp.de/de/suchergebnisse/dataset/gemeinsame-erklarung-der-landesregierung-rheinland-pfalz-und-der-kommunalen-spitzenverbände-rhe>

Regionalbudget:

<https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-BiKlimInfSoVermGRPV3Anlage2>

LGRP Plan:

<https://www.landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-BiKlimInfSoVermGRPrahen>

Nachhaltigkeitsstrategie:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-2025-2332540>